



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG  
ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG  
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM  
[BGS-EWS vom 01.01.2018]**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das in § 1 Abs. 1 EWS festgelegte Gebiet des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

[1] <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 1, mit dem Abschluss der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

[2] Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.



#### § 4

##### Beitragsschuldner

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

[1] <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500,00 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500,00 m<sup>2</sup> begrenzt.

[2] <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

[3] Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

[4] Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

[5] <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

[6] <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die



Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

[7]<sup>1</sup>Die nach bisherigen Satzungen abgerechneten Tatbestände gelten als abgeschlossen. <sup>2</sup>Spezielle Regelungen enthalten die Abs. 8 und 9.

[8] Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 16.02.1984 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung erhoben wurde, die bezahlt bzw. gestundet worden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

[9]<sup>1</sup>Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 16.02.1984 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung erhoben wurde, die bezahlt bzw. gestundet worden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. <sup>2</sup>Dabei gilt die seinerzeitige Grundstücksfläche und eine Geschossfläche bis zu 300 m<sup>2</sup> (bei einer Abrechnung mit einer Wohnungszahl von 1,0; bei einer Abrechnung mit einer höheren oder niedrigeren Wohnungszahl als 1,0 erhöht oder vermindert sich der Ansatz von 300 m<sup>2</sup> prozentual entsprechend) mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung als abgegolten; Abs. 5 gilt im Übrigen sinngemäß.

## § 6

### Beitragssatz

[1] Der Beitragssatz beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,10 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 8,39 €.

[2]<sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen nachweislich kein Niederschlagswasser eingeleitet wird, wird der Grundstücksflächenbeitrag für die Zukunft nicht erhoben. <sup>2</sup>Diese Befreiung bedarf eines schriftlichen Antrags der jeweiligen Beitragsschuldner, der beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einzureichen ist. Die Versickerungsanlage ist von einem technischen Mitarbeiter des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu überprüfen und abzunehmen.

<sup>3</sup>Fällt diese Befreiung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 6a

### Beitragsabschlag

<sup>1</sup>Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte. <sup>2</sup>Für den Fall, dass die Voraussetzung eines Beitragsabschlages nach Satz 1 später entfällt, wird dieser Abschlag nacherhoben.



## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 a

### Ablösung des Beitrags

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

[1] Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

[2]<sup>1</sup>Verwaltungs- und Ingenieurkosten, die im Rahmen einer Instandsetzung der Entwässerungsanlagen anfallen, können auch als Pauschalbeträge bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags berücksichtigt werden.

<sup>2</sup>Verwaltungskosten sind mit einem Satz von 5 v. H. und Ingenieurkosten sind mit einem Satz von 15 v. H. bei der Berechnung des Erstattungsbetrages zu berücksichtigen.

[3]<sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

[4]<sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

<sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. <sup>2</sup>Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.



## § 9a

### Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Abrechnungszähler 12,00 € pro Jahr.

## § 10

### Schmutzwassergebühr

[1] <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

[2] <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigenen Kosten fest oder mobil zu installieren hat. <sup>4</sup>Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Jahresabrechnung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 möglich. <sup>5</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. <sup>6</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>7</sup>Der Berechnungsfaktor für eine Großvieheinheit ergibt sich aus dem Bayerischen Ministerialamtsblatt Nr. 47/1974. <sup>8</sup>Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetztes zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. <sup>9</sup>Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. <sup>10</sup>Bei hopfenpflanzenden Betrieben gilt je Hektar Hopfenanbaufläche eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/ Jahr als nachgewiesen. <sup>11</sup>Maßgebend ist die bei der amtlichen Hopfenbauerhebung des laufenden Jahres festgestellte Anbaufläche. <sup>12</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>13</sup>Sie sind vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

[3] Vom Abzug nach Abs.2 Sätze 5 bis 11 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,



2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
3. bei landwirtschaftlichen Betrieben eine Wassermenge von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr.

[4] Wird ein Bauwasserzähler verwendet, so wird die Hälfte des Wasserbezugs als Abwasser in Rechnung gestellt.

[5] Wird Grund-oder Quellwasser auf Grund einer Zulassung im Einzelfall, § 15 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe d) EWS, in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, wird hierfür eine Gebühr erhoben, die in einer Sondervereinbarung geregelt wird.

#### **§ 10 a**

#### **Niederschlagswassergebühr**

[1] Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

[2] <sup>1</sup>Als versiegelt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, Dachflächen, Pflasterungen und Plattenbeläge. <sup>2</sup>Als teilversiegelt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nur teilweise aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Schotter, Kiesel, Splitt, Rasengittersteine und Gründächer. <sup>3</sup>Für die Flächenberechnung werden die Verhältnisse berücksichtigt, die dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bis zum Stichtag 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitgeteilt wurden; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht ist der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses maßgeblich.

[3] <sup>1</sup>Versiegelte und teilversiegelte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerungen oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. <sup>2</sup>Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Flächen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 herangezogen.



[4] <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wird die Fläche (in m<sup>2</sup>) je nach Versiegelungsart mit einem Abflussfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten insbesondere wie folgt festgesetzt wird:

1. versiegelte Flächen:

Asphalt- und Betondecken, Dachflächen, Platten- und Pflasterflächen sowie fest eingebaute Schwimmbecken:

Faktor 0,9

2. teilversiegelte Flächen:

Splittflächen, Steinflächen (Kiesel und Schotter), Rasengittersteine, Holzdielen, Tennenflächen (Rotgrand) bzw. Tartanflächen sowie Gründächer:

Faktor 0,3

3. sonstige Flächen ohne Anschluss an die Kanalisation:

Faktor 0,0.

<sup>2</sup>Für Tiefgaragen gilt Nr. 3 entsprechend, soweit über dem Dach eine Humusschicht von mindestens 30 cm besteht.

<sup>3</sup>Weißt der Gebührenschuldner den tatsächlichen Abflusswert der befestigten Fläche nach, dann erfolgt für die Gebührenberechnung folgende Eingruppierung:

> 0,0 bis 0,5 entspricht Faktor 0,3

> 0,5 bis 1,0 entspricht Faktor 0,9.

[4] Wird Niederschlagswasser von versiegelten und teilversiegelten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 20 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der in die Zisterne oder Versickerungsanlage einleitende gebührenrelevante Fläche abgezogen.

[5] <sup>1</sup>Der Gebührenschuldner hat dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Flächen einzureichen. <sup>2</sup>Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) zu überreichen. <sup>3</sup>Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. <sup>4</sup>Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. <sup>5</sup>Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. <sup>6</sup>Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm mitzuteilen. <sup>7</sup>Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. <sup>8</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. <sup>9</sup>Schaltjahre werden mit 365 Tage abgerechnet.



[6] <sup>1</sup>Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die maßgeblichen Flächen schätzen.

[7] Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

#### **§ 10b**

##### **Gebührenabschlag**

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 10 v. H. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. <sup>3</sup>Der Gebührenabschlag muss vom Gebührenschuldner beantragt und vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm schriftlich bestätigt werden.

#### **§ 11**

##### **Gebührenzuschlag**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

#### **§ 12**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

[1] Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

[2] <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

[3] <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die Schmutzwasserabeseitigung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.



### § 13

#### Gebührensschuldner

[1] Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

[2] Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

[3] Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

[4] Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

[5] Die Gebührenschild gem. §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Artikel 8 Absatz 8 i.V.m. Artikel 5 Absatz 7 BayKAG).

### § 14

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

[1]<sup>1</sup>Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen dem 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. <sup>3</sup>Schaltjahre werden mit 365 Tagen abgerechnet. <sup>4</sup>Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres. <sup>5</sup>Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

[2] <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild wird eine Vorauszahlung auf Basis der Verbrauchsmenge des Vorjahres und der für die Periode gültigen Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres zu leisten. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. <sup>4</sup>Die Vorauszahlungen können auch monatlich vereinbart werden.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.



**§ 16**  
**Inkrafttreten**

[1] Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

[2] Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 13.12.2017

Stefan Eisenmann  
Vorstand

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 13.12.2017 wurde am 14.12.2017 im Kundencenter im Erdgeschoss des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, Michael-Weingartner-Str. 11, 85276 Pfaffenhofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers vom 15.12.2017 Seite 40 und durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet am 15.12.2018 sowie durch Anschlag an die Amtstafel des Rathauses und an die Amtstafel im Bauamt der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.12.2017 angeheftet und am 10.01.2018 wieder abgenommen. Die Satzung tritt somit gemäß § 23 Abs. 1 BGS-EWS am 01.01.2018 in Kraft.

Pfaffenhofen, den 10.01.2018  
i.A.

Juliane Kleiner